

TOP 2:

Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

Drucksache: 196/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ziel verfolgt, der aktuellen angespannten Terror- und Gefährdungslage adäquat Rechnung zu tragen. Ferner soll der Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten optimiert werden. Hierzu sollen im Bundespolizeigesetz Regelungen integriert werden, die die polizeilichen Befugnisse zum Einsatz technischer Mittel stärken.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit zu eröffnen, körpernahe mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ("Bodycams") zu tragen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Erfordernis zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder zur Verfolgung von Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung besteht;
- der Bundespolizei zu ermöglichen, im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, um die Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und bei der Strafverfolgung zu verbessern;
- der Bundespolizei die Befugnis einzuräumen, die bei den Einsatzleitungen eingehenden Telefonate aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen allerdings sofort und spurlos gelöscht werden, sobald diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden - spätestens jedoch nach 30 Tagen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 790/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11438) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.